



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Graf-Albert-Straße / L306" im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB;
  - a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
  - b) Satzungsbeschluss

| Beratungsfolge:                     | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis |       |        |
|-------------------------------------|----------------|---------------------|-------|--------|
|                                     |                | einst.              | Enth. | Gegen. |
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 18.02.2015     |                     |       |        |
| Rat                                 | 03.03.2015     |                     |       |        |
|                                     |                |                     |       |        |

|                           |  |                             |                                          |
|---------------------------|--|-----------------------------|------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: |  | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Einnahmen                 |  | Ausgaben                    |                                          |
| Finanzplan                |  | Ergebnisplan                |                                          |
| Kostenstelle              |  | Produkt                     |                                          |

### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 die Durchführung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Graf-Albert-Straße / L306" beschlossen.

Ziel der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Verschiebung des Zufahrtsbereiches auf die L 306. Der Zufahrtsbereich zur L 306 wurde aufgrund einer straßentechnischen Grobplanung in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die Detailplanung eines Ingenieurbüros für Straßenbau hat sich ergeben, dass der Einmündungsbereich in geringfügig verschobener Form angeordnet werden muss. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist der Einmündungsbereich so geplant worden, dass er als Kreuzung mit dem gegenüberliegenden Wirtschaftsweg ausgebaut werden kann. Diese Lösung war bereits Bestandteil der Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Straßenverkehrsamt und der Polizei. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen Straßen NRW und der Gemeinde sowie zwischen

dem Investor und der Gemeinde basieren hierauf.

Durch die geringfügige Verschiebung der Zufahrt in südwestliche Richtung, wird im Einmündungsbereich die private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und die Fläche für die private Stellplatzanlage verringert. Im Gegenzug erfolgt zum Ausgleich die Einbeziehung einer entsprechenden Fläche auf der Ostseite der Zufahrt.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat durch die Offenlage der Bauleitplanung in der Zeit vom 29.09.2014 bis einschl. 29.10.2014 stattgefunden.

Während dieser Verfahrensschritte gingen drei Stellungnahmen ein, worüber zu beraten und abzuwägen ist.

Nach Abwägung und Beschlussfassung über die vorgetragenen Stellungnahmen ist das Verfahren so weit gediehen, dass für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Graf-Albert-Straße / L306" der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann.

Anlagen:

- Fotokopien der Originaleingaben
- Auflistung mit Beschlussvorschlägen
- Übersichtsplan
- 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Graf-Albert-Straße / L306" (Verkleinerung)
- Begründung und Protokoll zur Artenschutzprüfung

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Über die Stellungnahmen, die während der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB vorgetragen wurden, wird wie in der beigefügten Auflistung dargelegt, beraten und beschlossen.
- b) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes .Nr. 85 "Graf-Albert-Straße / L306" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 12.01.2015